

und die Brüder von Saint-Remi hätten ihm dargelegt, daß Geoffroy de Joinville, sein Diözesane, ihnen die villa Courcelles widerrechtlich weggenommen habe und sich weigere, sie zurückzugeben. Der Papst gebiete daher dem Elekten, den besagten Geoffroy innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt des Briefes aufzufordern, entweder dem Abt und den Brüdern die genannte villa ohne Aufheben zurückzugeben oder aber ihnen vor dem Elekten darüber Rechenschaft zu geben.

Neben der Person des Beklagten, auf die noch einzugehen sein wird, ist das wichtigste Ergebnis dieser Kommissorie: Zu diesem Zeitpunkt gab es in Châlons-sur-Marne bereits einen vom Papst ausdrücklich anerkannten Elekten²⁶⁾. Obwohl man nichts über die Motive des Papstes erfährt,

akt des Geoffroy de Joinville anzusehen. Es handelt sich um die Ortschaft Courcelles-sur-Blaise (ca. 17 km westlich von Joinville); vgl. Alphonse Roeserot, *Dictionnaire topographique du Département de la Haute-Marne* (1903) S. 53; *Gallia monastica, Tableaux et cartes de dépendances monastiques* 1. Les abbayes bénédictines du diocèse de Reims, par Françoise Poirier-Coutansais (1974) S. 55, No. 121 bis, S. 74, No. 121 bis, S. 132, No. 121 b, S. 140, No. 121 bis. Allein die Tatsache, daß in JL 10817 damit gerechnet wird, der Beklagte könne sich womöglich rechtfertigen, ferner der Umstand, daß in JL 10942, (1163) IX 13, mit dem die weitere Untersuchung an Heinrich von Frankreich übergeht, keine Appellation ausgeschlossen wird, mahnen zu größter Vorsicht und verweisen derartige Überlegungen in das Reich der Spekulation. Die Auseinandersetzungen um Vogteirechte und Taille über Courcelles sollten sich noch viele Jahre hinziehen, waren zudem 1174 erneut Gegenstand eines päpstlichen Delegationsmandates für Heinrich von Frankreich (JL 12338, I 29) und wurden zwischen 1174 und 1180 an einem 21. März im Beisein der Äbte von Montier-en-Der und Molesme sowie der Cellereare Walcher und Rainaud aus Clairvaux zwischen Geoffroy de Joinville und dem Abt Petrus Cellensis von Saint-Remi in der Form einer Einigung bei dem Pont Boudelin (comm. Fontaine bei Bar-sur-Aube: *apud pontem de Barro, qui dicitur Baldulinus*; vgl. Théophile Boutiot — Émil Socard, *Dictionnaire topographique du Département de l'Aube* [1874] S. 22; Überprüfung der Angabe verdanke ich H. Jakobs, Heidelberg) beigelegt, wie aus Ms. 300, f. 232^b der Bibliothèque municipale in Reims hervorgeht. Sie zeigt, daß sich Geoffroy de Joinville nicht nur auf imaginäre Rechte berufen konnte und schon deshalb die Annahme, sein Streit mit Saint-Remi stehe in ursächlichem Zusammenhang mit der Kandidatur seines Bruders in Châlons, auf ungewöhnlich schwachen Füßen steht.

²⁶⁾ Dieses durch JL 10817 bestens bezeugte und für den Fortgang der Ereignisse wichtige Faktum haben weder Ulrich noch Greene erkannt, obwohl dieser, Henry of Rheims S. 206, Anm. 1, merkwürdigerweise selbst feststellte: „it was because Alexander refers to him as ‚elected‘ bishop that it is legitimate to consider that he, as Henry of Rheims, accepted the validity of this election“. Da Greene im Anschluß an die vorausgegangenen Autoren übersehen hatte, daß der Papst nach ausdrücklicher Anerkennung eines Elekten diesen in der Folgezeit nicht zugunsten eines anderen Kandidaten wieder einfach hätte fallen lassen können, muß er zu der irrigen Erklärung greifen (S. 205): „He (Guy of Dampierre) remained unconsecrated until the affair was